



GEMEINDEORDNUNG

der Evangelischen Kirchengemeinde Arbon

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2016

Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Arbon

Gestützt auf die Verfassung des Kanton Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kanton Thurgau vom 27. November 2000, der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 17. Februar 2014 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Arbon die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Arbon ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kanton Thurgau. Rechtsnatur

² Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.

§ 2 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Arbon umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde. Mitgliedschaft

² Mitglieder sind evangelische Einwohner und Einwohnerinnen im Gemeindegebiet der Evangelischen Kirchgemeinde Arbon. Sie sind damit auch Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

³ Für Ein- und Austritte gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

§ 3 Soweit die Kirchgemeinde in ihrem Kompetenzbereich keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Landeskirche und soweit derartige Regelungen fehlen, jene des Staates Thurgau. Übergeordnetes Recht

§ 4 Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Stimm- und Wahlrecht

-
- § 5** Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind: Organe/Ämter
1. Die Stimmberechtigten;
 2. Die Kirchenvorsteherschaft;
 3. Die Aufsichtskommission;
 4. Das Pfarramt;
 5. Die Kirchenpflege;
 6. Das Mesmeramt;
 7. Das Organistenamt;
 8. Das Katechetenamt;
 9. Die Rechnungsprüfungskommission;
 10. Die Pfarrwahlkommission;
 11. Das Wahlbüro;
 12. Von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchgemeinde eingesetzte Kommissionen.
- § 6** Publikationsorgan ist der Kirchenbote (Gemeindeseite). Publikationsorgan

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

- § 7** Die Stimmberechtigten üben die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte an der Kirchgemeindeversammlung und durch Wahlen und Abstimmungen an der Urne aus. Verfahren
- § 8**¹ Die Stimmberechtigten treten zusammen Gemeinde-
versammlung
1. Zu ordentlichen Versammlungen zwecks Genehmigung des Voranschlages und Abnahme der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes.
 2. Zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten, unter Angaben der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
 3. Verlangen wenigstens 300 Stimmberechtigte einen Beschluss über einen formulierten und begründeten Vorschlag, so hat die Kirchenvorsteherschaft diesen mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Gemeinde vorzulegen.

²Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.

³An der Kirchgemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften für erheblich erklärte Anträge sind von der Kirchenvorsteherschaft innert eines Jahres zur Abstimmung zu unterbreiten.

§ 9¹ Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse (abschliessende Aufzählung):

Entscheide durch die Gemeindeversammlung

1. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
2. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
3. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
4. Wahl der Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission;
5. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. Beschlüsse über die Erstellung und den Unterhalt der kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen bis zum Kreditbetrag von 20 % des vorjährigen Steuereingangs.
7. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 15000.-.
8. Beschlüsse über neue, jährliche wiederkehrende Ausgaben von über 1 bis 5 % des vorjährigen Steuereingangs;
9. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
10. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchgemeinde;
11. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen;
12. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Gemeindebedürfnisse;
13. Entscheid über Führung von Prozessen, sofern die voraussichtlichen Kosten den Betrag von Fr. 10000.- übersteigen.
14. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung im Bestand oder im Gebiet der Kirchgemeinde;
15. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung des Gesamtstellenumfangs der Pfarrstellen oder der Diakonatsstellen;
16. Beschlüsse über die Aufteilung oder Änderung der Aufteilung der Pfarr- und Diakonatsstellen in einzelne Pensen ohne Änderung des Gesamtstellenumfangs;
17. Antrag an den Kirchenrat auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
18. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
19. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.

² Die Wahlen gemäss Ziffer 1 sind geheim durchzuführen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn des Abstimmungs- oder Wahlprozederes gestellt werden. Werden mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen.

³ Bei offener Wahl kann die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder gesamthaft erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter et-

was dagegen einwendet.

⁴ Die Kirchgemeinde wählt an der Urne:

1. Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin;
2. Die Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerinnen sowie die ordinierten Diakone und Diakoninnen;
3. Den Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin.

⁵ Der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben in der Höhe von über 20 % des vorjährigen Steuereingangs;
2. Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von über 5 % des vorjährigen Steuereingangs;

⁶ Wahlen und Beschlüsse gemäss Abs. 1 Ziffern 1, 11 und 12 und Abs. 4 Ziffern 1 bis 3 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

III. Die Kirchenvorsteherschaft

§ 10¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und den von der Kirchgemeinde gewählten Pfarrern und Pfarrerinnen und gewählten Diakonen und Diakoninnen von Amtes wegen.

Organisation

² Andere Angestellte der Kirchgemeinde können bei einem Beschäftigungsgrad von über 15 Prozent nicht als Mitglieder gewählt werden. Mitglieder, die während der Amtszeit eine Anstellung der Kirchgemeinde annehmen, haben bei einer Beschäftigung von mehr als 15 Prozent von ihrem Amt zurückzutreten.

§ 11 Die Kirchenvorsteherschaft wählt respektive stellt ein:

Konstituierung,

a) auf die gesetzliche Amtsdauer:

Wahlen

- Aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;
- In freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen, für deren Wahl nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.

Anstellungen

b) durch Anstellung:

- Nicht gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen
- Nicht gewählte Diakone und Diakoninnen
- weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Beauftragte für Katechetik und Kinder-/Jugendgottesdienst;
- Beauftragte für Kirchenmusik;
- Mesmer oder Mesmerin und Hilfskräfte;
- Beauftragte für andere Aufgaben.

§ 12 Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse und alle in der Gemeinde anfallenden Aufgaben und Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

Aufgaben
und Befugnisse

1. Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde;
2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;
3. Die Mitwirkung im Gottesdienst und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;
4. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;
5. Die Aufsicht über die von ihr eingestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Begleitung von freiwilligen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen sowie Verantwortung für die angemessene Anerkennung der Tätigkeit aller kirchlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung;
6. Der Erlass von Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen, soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
7. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen zuhanden der Kirchgemeinde;
8. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Kirchgemeinde;
9. Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bis zu Fr. 15000.-;
10. Die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 1 % des vorjährigen Steuereingangs.
11. Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Betrages;
12. Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden.
13. Die Verwaltung des Kirchenfonds sowie weiterer Fonds der Kirchgemeinde;
14. Der Entscheid über die Benutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kirchgemeinde sowie der Erlass eines Benutzungs- und Gebührenreglementes;
15. Die Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen;
16. Die Verwaltung und allfällige Vermietung sowie Verantwortung für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Kirchgemeinde;

17. Die Prüfung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;	
18. Die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten;	
19. Die Verantwortung für das Archiv der Kirchengemeinde.	
§ 13 Die Kirchengemeindevorsteherschaft arbeitet im Ressortsystem. Sie legt die Zahl der Ressorts, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Ressorts und die Zuweisung von Ressorts an einzelne Mitglieder der Vorsteherschaft selbst fest.	Ressorts
§ 14 Die Kirchengemeindevorsteherschaft kann einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung an Kommissionen übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.	Kommissionen
§ 15 Dem Präsidium obliegen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leitung der Kirchengemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchengemeindevorsteherschaft und des Wahlbüros; • Die Aufsicht über die gesamte Kirchengemeindevorverwaltung; • Die Vertretung der Kirchengemeinde und der Kirchengemeindevorsteherschaft, soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt. 	Präsidium
§ 16 Das Aktuariat führt das Protokoll der Kirchengemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchengemeindevorsteherschaft, der Aufsichtskommission und des Wahlbüros.	Aktuariat
§ 17 Die Kirchengemeindevorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.	Sitzungen Traktanden
§ 18 Die Kirchengemeindevorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.	Beschluss- Fähigkeit
§ 19 Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin stimmt.	Abstimmungs- grundsätze
§ 20 In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten von geringer Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder dem Antrag schriftlich zugestimmt hat.	Zirkular- beschlüsse
§ 21 ¹ Kann die Kirchengemeindevorsteherschaft in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt deren Präsident oder Präsidentin an ihrer Stelle. Er oder sie informiert die Kirchengemeindevorsteherschaft umgehend.	Präsidial- beschlüsse

² Er oder sie entscheidet zudem in den von der Kirchenvorsteher-schaft delegierten Fällen.

§ 22 Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteher-schaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt.	Protokoll
§ 23 Die Mitglieder der Kirchenvorsteher-schaft und der Kommissionen haben in den Ausstand zu treten in Angelegenhei-ten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Betei-ligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind.	Ausstandspflicht
§ 24 Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweige-pflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.	Schweige-pflicht
§ 25 Die Kirchengemeinde respektive die Kirchenvorsteher-schaft zeichnen wie folgt: <ol style="list-style-type: none">1. Rechtsmittelfähige Verfügungen, Dokumente in Vollzug von Beschlüssen der Kirchengemeinde und der Kirchenvorsteher-schaft (soweit nicht der Vollzug im Entscheid ausdrücklich an eine Einzelperson delegiert wurde) und Verträge: das Präsidium oder das Vizepräsidium mit dem Aktuariat oder einem weiteren Mitglied der Vorsteher-schaft;2. Dokumente und Entscheide im Verantwortungsbereich einer Kommission oder Arbeitsgruppe mit Entscheidungsbefug-nis: Das Kommissions- oder Arbeitsgruppenpräsidium und ein weiteres Mitglied der Kommission oder Arbeitsgruppe; Dokumente und Entscheide im Kompetenz- und Verantwor-tungsbereich eines Ressorts oder der Pflegerin oder des Pflegers: das verantwortliche Behördemitglied oder die Pflegerin oder der Pfleger3. Zahlungsaufträge: die Pflegerin oder der Pfleger oder die Buchhalterin oder der Buchhalter, mit dem Präsidium zu zweien.	Unterschriften- regelung

IV. Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 26 ¹ Das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten: <ol style="list-style-type: none">1. Verkündigung des Evangeliums;2. Leitung der Gottesdienste;3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes;5. Erteilung von Religionsunterricht;6. Seelsorge;7. Gestaltung des übrigen Kirchengemeindelebens;8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Kirchengemeinde;9. Führung der kirchlichen Register.	Aufgaben
---	----------

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen

V. Diakone und Diakoninnen

§ 27 ¹ Die Kirchgemeinde kann für folgende Tätigkeiten ordinierte Diakone oder Diakoninnen wählen: Aufgaben

1. Fürsorgearbeit;
2. Religionsunterricht;
3. Leitung von Jugend- und Kindergottesdiensten;
4. Jugendarbeit, Arbeit mit Schicksals- und Altersgruppen;
5. Seelsorge;
6. Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretungen in der eigenen Kirchgemeinde.

² Der Diakon oder die Diakonin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft, dem Pfarramt und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. Die Kirchenvorsteherschaft regelt die Aufgabenteilung in einer Amtsordnung.

VI. Die Kirchenpflege

§ 28 Der Pfleger oder die Pflegerin kann Mitglied oder aber Nichtmitglied mit Sitz und beratender Stimme in der Kirchenvorsteherschaft sein. Er oder sie wird in jedem Fall an der Urne gewählt. Behördemitglied

§ 29 Dem Pfleger oder der Pflegerin obliegen: Aufgaben

1. Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchgemeinde;
2. Die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchgemeinde;
3. Der Pfleger oder die Pflegerin ist von Amtes wegen Mitglied einer allfälligen Baukommission.

§ 30 Der Präsident/die Präsidentin und der Pfleger/die Pflegerin verfügen im Rahmen des Budgets über Einzelkredite bis zum Betrag von Fr. 5000.- Über diesbezügliche Beschlüsse ist die Kirchenvorsteherschaft an ihrer nächsten Sitzung zu informieren. Finanzkompetenz

VII. Die Aufsichtskommission

§ 31 ¹ Die von der Kirchgemeinde als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission. Sie konstituiert sich selbst. Zusammen-
setzung

² Nicht als Kirchenvorsteherchaftsmitglied gewählte Pfleger oder Pflegerinnen können für finanzielle Fragen beigezogen werden.

§ 32 ¹ Die Aufsichtskommission regelt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange des Dienstverhältnisses der Pfarrer, Pfarrerinnen sowie der gewählten Diakone oder Diakoninnen. Ihr obliegt die Aufsicht über deren Amtstätigkeit in organisatorischer und administrativer Hinsicht.

Aufgaben

² Für die Aufsichtskommission gilt die gleiche Finanzkompetenz wie für die Kirchenvorsteherchaft.

VIII. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 33 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.

Zusammen-
setzung

² Die Mitglieder der Kirchenvorsteherchaft sowie kirchliche Mitarbeitende sind nicht wählbar.

§ 34 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchengemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherchaft sowie der Kirchengemeindeversammlung Bericht.

Aufgaben

² Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherchaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

IX. Das Wahlbüro

§ 35 Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherchaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuarat der Kirchenvorsteherchaft und drei Urnenoffizianten oder -offiziantinnen. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherchaft angehören.

Zusammen-
setzung

§ 36 Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben bei Urnenwahlen nach dem übergeordneten Recht.

Aufgaben

X. Die Wahlvorbereitungs- und Pfarrwahlkommission

§ 37 ¹ Die Wahlvorbereitungskommission besteht aus 7 Mitgliedern, davon gehören 2 Mitglieder der Kirchenvorsteherchaft und 1 Mitglied dem Pfarrkonvent an.

Zusammen-
setzung

² Die Kommission wählt aus dem Kreis der Kirchenvorsteherschaftsmitglieder das Präsidium. Für das Aktuarat wird ein Mitglied der Kommission gewählt.

³ Die Wahlvorbereitungskommission unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung bzw. zu Händen der Wahl an der Urne Wahlvorschläge für die Besetzung der Ämter gemäss § 9, Abs. 1, Ziff. 1 bis 4 sowie für die Kirchenvorsteherschaft und deren Präsidium (§ 9., Abs. 4, Ziff. 1 und 3).

⁴ Die Pfarrwahlkommission setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft und der Wahlvorbereitungskommission. Dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft obliegt das Präsidium. Aus dem Kreis der Mitglieder wird das Aktuarat gewählt.

§ 38 ¹ Die Pfarrwahlkommission unterbreitet zu Händen der Wahl an der Urne Vorschläge für die Wahl von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern sowie von ordinierten Diakoninnen und Diakonen.

Aufgaben

² Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Sie kann Subkommissionen bilden und ihnen Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

XI. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

§ 39 Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie informieren die Kirchenvorsteherschaft periodisch über die Geschäfte der Synode.

Aufgaben

XII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 40 Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen, soweit es nicht von der Landeskirche geregelt wird.

Recht des Arbeitsverhältnisses

XIII. Rechtsmittel

§ 41 ¹ Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen. Vorbehalten bleiben die Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Evangelischen Kirchenrats des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht.

Rekurs

² Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden

XIV. Schlussbestimmungen

§ 42 Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Kirchgemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Kirchgemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

Bisheriges Recht

§ 43 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2016 auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Inkrafttreten

Arbon, 19. Juni 2016

Evangelische Kirchgemeinde Arbon:



Robert Schwarzer, Präsident



Peter Roth, Pfleger

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 19. Juni 2016